

AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

13. August 2015

39. Jahrgang / Nr. 30

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

210. Berichtigender Hinweis zur unter der lfd. Nr. 177 im Amtsblatt Nr. 25 veröffentlichten amtlichen Bekanntmachung

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

211. Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015
212. Erste Satzung vom 20. Juli 2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die gemeindeeigenen Campingplätze in Sandstedt und Rechtenfleth der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, vom 1. April 2014
213. Satzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 13 "Westlicher Heeden, Teil 1", Ortschaft Nes-

se, mit örtlicher Bauvorschrift (zugleich Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 9 "An der Lehmkuhle", Nr. 5 "Hollbrede III Tweyad" und Nr. 5 a "Hollbrede III Tweyad") vom 14. Juli 2015

214. Satzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 47 "Brunnenkamp", Ortschaft Loxstedt, mit örtlicher Bauvorschrift vom 14. Juli 2015

215. Vierte Satzung der **Gemeinde Mittelstenahe**, Landkreis Cuxhaven, vom 29. Juli 2015 zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Mittelstenahe vom 22. Februar 2006

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

210.

BERICHTIGENDER HINWEIS zur unter der lfd. Nr. 177 im Amtsblatt Nr. 25 veröffentlichten amtlichen Bekanntmachung

Im letzten Absatz der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Cuxhaven unter der laufenden Nr. 177 vom 01. Juli 2015 ist als Ablauf der Klagefrist der 23. August 2015 benannt. Da dieser Tag ein Sonntag ist, wird dieser Hinweis dahingehend berichtigt, dass die Klagefrist tatsächlich mit Ablauf des folgenden Werktages, mithin des 24. August 2015, endet.

Cuxhaven, den 13. August 2015

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

211.

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in der Sitzung am 06. Juli 2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -

Ergebnishaushalt

ordentliche Erträge	18.132.974	255.700	18.388.674
ordentl. Aufwendungen	18.120.251	268.406	18.388.656
außerordentliche Erträge	0	93.100	93.100
außerordentl. Aufwendungen	0		0

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.135.441	183.900	17.319.341
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.466.451	281.806	16.748.256
Einzahlungen für Investitionen	782.500	176.200	958.700
Auszahlungen für Investitionen	2.471.300	289.900	2.761.200
Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	2.481.200	113.700	2.594.900
Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	1.219.000	3.800	1.222.800
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.399.141	473.800	20.872.941
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.156.751	575.506	20.732.256
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	242.390	101.706	140.685

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.688.800 € um 113.700 € erhöht und damit auf 1.802.500 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 268.400 € um 258.400 € verringert und damit auf 10.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.000.000 € um 257.000 € erhöht und damit auf 4.257.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gilt, wird nicht geändert.

Beverstedt, den 06. Juli 2015

(L.S.)

**Gemeinde Beverstedt
Der Bürgermeister
Voigts**

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beverstedt für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 04. August 2015 unter dem Aktenzeichen 15 01 01 erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 17. August 2015 bis 25. August 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Gemeinde Beverstedt öffentlich aus.

Beverstedt, den 13. August 2015

**Gemeinde Beverstedt
Der Bürgermeister
Voigts**

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 30 v. 13.8.2015 S. 215 -

212.

ERSTE SATZUNG vom 20. Juli 2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die gemeindeeigenen Campingplätze in Sandstedt und Rechtenfleth der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 1. April 2014

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 20. Juli 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die gemeindeeigenen Campingplätze in Sandstedt und Rechtenfleth der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 01. April 2014 wird wie folgt geändert:

§ 3 (Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren sind grundsätzlich zum 01. März des Jahres im Voraus fällig und zu entrichten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Absatz 1, 2 und 3 (Gebührentarif) erhalten folgende Fassung:

(1) Saison-Dauercamping:

- | | | | |
|----|--|-----------|---------------------------|
| a) | 80 qm Platz | je Saison | 530 € (inkl. Nebenkosten) |
| b) | 100 qm Platz | je Saison | 580 € (inkl. Nebenkosten) |
| c) | 150 qm Platz | je Saison | 645 € (inkl. Nebenkosten) |
| d) | 150 qm Platz (Wasserplatz) | je Saison | 695 € (inkl. Nebenkosten) |
| e) | Stellplatz für Boote, Anhänger, Trailer bis zu einer Länge von fünf Metern | je Saison | 50 € |
| f) | Stellplatz für Boote, Anhänger, Trailer ab einer Länge von fünf Metern | je Saison | 80 € |

(2) Monatscamping

- | | | | |
|----|----------------------------|----------|---------------------------|
| a) | 80 qm Platz | je Monat | 200 € (inkl. Nebenkosten) |
| b) | 100 qm Platz | je Monat | 210 € (inkl. Nebenkosten) |
| c) | 150 qm Platz | je Monat | 220 € (inkl. Nebenkosten) |
| d) | 150 qm Platz (Wasserplatz) | je Monat | 240 € (inkl. Nebenkosten) |

(3) Tages- und Durchgangscamping (je Übernachtung):

Hier handelt es sich um die bisherigen Gebühren:

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | Tageskarte je Erwachsener | 7,00 € |
| b) | Tageskarte je Kind (8 bis 17 Jahre) | 3,00 € |
| c) | Tageskarte je Wohnwagen, Wohnmobil, Caravan, Hauszelt | 4,00 € |
| d) | Tageskarte je großer Pavillion (6 x 3 m) | 4,00 € |
| e) | Tageskarte je kleiner Pavillion (3 x 3 m) | 3,00 € |
| f) | Tageskarte je Zelt, klein | 2,00 € |
| g) | Tageskarte je Hund | 1,50 € |
| h) | Tageskarte Besucher des Campingplatzes | 3,00 € |
| i) | Tageskarte Boot-Liegeplatz Strand (Gastliegeplatz) | 5,00 € |

Artikel II

Die Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft.

Hagen, den 20. Juli 2015

(L.S.)

**Gemeinde Hagen im Bremischen
Andreas Wittenberg
Bürgermeister**

213.

SATZUNG der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 13 "Westlicher Heeden, Teil 1", Ortschaft Nesse, mit örtlicher Bauvorschrift (zugleich Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 9 "An der Lehmkuhle", Nr. 5 "Hollbrede III Tweyad" und Nr. 5 a "Hollbrede III Tweyad") vom 14. Juli 2015

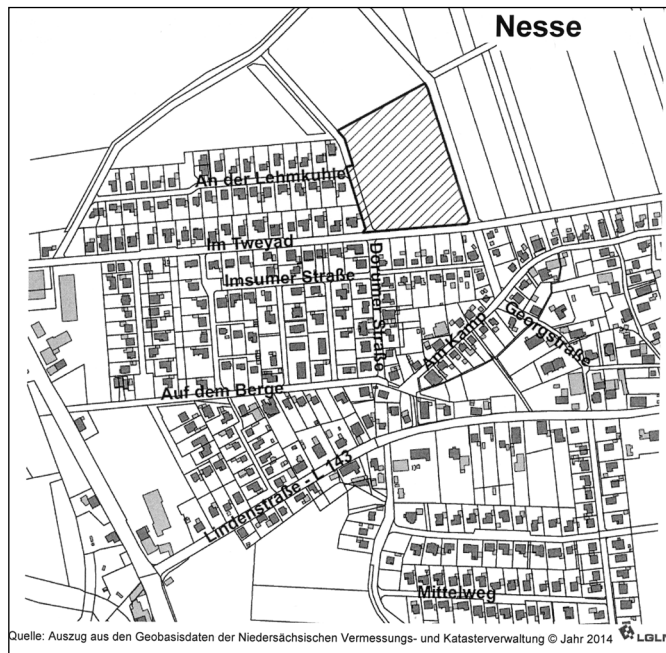
Auf Grund des § 1 Absatz 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Loxstedt diesen Bebauungsplan Nr. 13 „Westlicher Heeden, Teil 1“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen

Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschrift, als Satzung am 14. Juli 2015 beschlossen.

Loxstedt, den 15. Juli 2015

Gemeinde Loxstedt
Wellbrock
(L.S.) Bürgermeister

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Westlicher Heeden, Teil 1“, Ortschaft Nesse, mit örtlicher Bauvorschrift (zugleich Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 9 „An der Lehmkuhle“, Nr. 5 „Hollbrede III Tweyad“ und Nr. 5 a „Hollbrede III Tweyad“) ist im nachfolgenden Übersichtsplan schwarz umrandet und schraffiert dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 13 „Westlicher Heeden, Teil 1“ der Ortschaft Nesse, mit örtlicher Bauvorschrift (zugleich Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 9 „An der Lehmkuhle“, Nr. 5 „Hollbrede III Tweyad“ und Nr. 5 a „Hollbrede III Tweyad“) und die Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Loxstedt, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt, - Amt II Bauservice -, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Dienstag außerdem 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Westlicher Heeden, Teil 1“ der Ortschaft Nesse, mit örtlicher Bauvorschrift (zugleich Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 9 „An der Lehmkuhle“, Nr. 5 „Hollbrede III Tweyad“ und Nr. 5 a „Hollbrede III Tweyad“) in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Loxstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier angegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Gemeinde Loxstedt
Der Bürgermeister
Wellbrock

214.

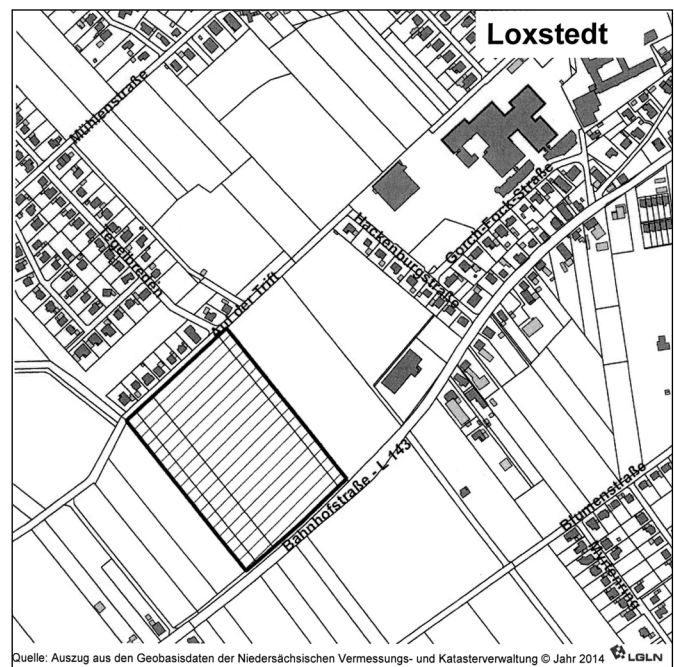
SATZUNG der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 47 „Brunnenkamp“, Ortschaft Loxstedt, mit örtlicher Bauvorschrift vom 14. Juli 2015

Auf Grund des § 1 Absatz 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Loxstedt diesen Bebauungsplan Nr. 47 „Brunnenkamp“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschrift, als Satzung am 14. Juli 2015 beschlossen.

Loxstedt, den 15. Juli 2015

Gemeinde Loxstedt
Wellbrock
(L.S.) Bürgermeister

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Brunnenkamp“, Ortschaft Loxstedt, mit örtlicher Bauvorschrift ist im nachfolgenden Übersichtsplan schwarz umrandet und schraffiert dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 47 „Brunnenkamp“ der Ortschaft Loxstedt, mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Loxstedt, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt, - Amt II Bauservice -, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Dienstag außerdem 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven tritt der Bebauungsplan Nr. 47 „Brunnenkamp“ der Ortschaft Loxstedt, mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Loxstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen

Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier angegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Gemeinde Loxstedt
Der Bürgermeister
Wellbrock

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 30 v. 13.8.2015 S. 217 -

215.

VIERTE SATZUNG
der Gemeinde Mittelstenahe, Landkreis Cuxhaven,
vom 29. Juli 2015 zur Änderung der Gebührenordnung
für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Mittelstenahe
vom 22. Februar 2006

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Mittelstenahe in seiner Sitzung am 29. Juli 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Gebührenordnung für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Mittelstenahe vom 22. Februar 2006 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Gebühr beträgt

- | | |
|---------------------------|----------|
| o bei 5-tägiger Betreuung | 115,00 € |
| o bei 3-tägiger Betreuung | 81,00 € |

Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines/einer Sorgeberechtigten werden folgende Beitragsermäßigungen gewährt:

- | | |
|-------------------------------|---------|
| o 5-tägig 2. Kind | 45,00 € |
| o 5-tägig 3. Kind und weitere | 67,00 € |
| o 3-tägig 2. Kind | 31,00 € |
| o 3-tägig 3. Kind und weitere | 47,00 € |

§ 6 a erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für den angefangenen Monat für die zu betreuenden Hortkinder beträgt

- | | |
|-------------------------|----------|
| o je angefangenen Monat | 115,00 € |
|-------------------------|----------|

Die Gebühr für die Betreuung der Hortkinder ist zum 01. des Betreuungsmonates fällig.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft.

Mittelstenahe, den 29. Juli 2015

(L.S.)

Gemeinde Mittelstenahe
Axel Quast
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften